

Information zur Neuerung -Arbeit auf Abruf-

Arbeitnehmer mit Minijob-Arbeitsverträgen gelten grundsätzlich als Teilzeitbeschäftigte und unterliegen der Regelung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes kurz TzBfG.

Der Gesetzgeber hat im Dezember 2018 den § 12 des Gesetzes, der die Arbeit auf Abruf regelt, neu gefasst.

Arbeit auf Abruf heißt, dass der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer entsprechend dem Arbeitsanfall flexibel beschäftigt. Der Arbeitgeber ruft die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers ab und entscheidet damit, wann und in welchem Umfang der Arbeitnehmer tätig wird. Der Arbeitnehmer kann seine Arbeitsleistung damit nur nach Abruf (Aufforderung) durch den Arbeitgeber erbringen.

Soweit die mit den Beschäftigten abgeschlossenen Minijob-Arbeitsverträge nach den o.g. Kriterien als Abruf-Arbeitsverträge anzusehen sind, gilt seit 01.01.2019 folgendes:

„Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt eine Arbeitszeit von 20Std. pro Woche als vereinbart.“

Damit beträgt die im Falle einer Prüfung anzusetzende monatliche Arbeitszeit 86,6 Stunden. Legt man dabei den seit 01.01.2019 geltenden Mindestlohn von 9,19 € pro Stunde zu Grunde, ergibt sich ein Monatsbruttogehalt von 795,85 € und es liegt damit ein vollumfänglich sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vor.

Stundenvereinbarungen gelten nicht.

Schwerwiegende Folgen:

- Lohnnachforderung durch den Arbeitnehmer
- drohende Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge – bis 4 Jahre rückwirkend
- Lohnsteuernachforderung des Finanzamtes bis zu 4 Jahre rückwirkend

Regeln Sie daher die wöchentliche Arbeitszeit:

Was also tun?

Wir empfehlen Ihnen daher immer einen Personalfragebogen oder einen Arbeitsvertrag mit Ihren Mitarbeitern abzuschließen, in dem eine **wöchentliche Mindestarbeitszeit** und eine **monatliche Höchstarbeitszeit** vereinbart ist und die vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschrieben werden müssen.

Da wir gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz zu einer Beratung in arbeitsrechtlichen Fragen nicht befugt sind, raten wir Ihnen sich diesbezüglich juristischen Rat einzuholen.

Dieses Schreiben stellt lediglich einen Hinweis und keine juristische Beratung dar.

Sollten sich Rückfragen Ihrerseits ergeben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

